

Datum	Inhalt	Seite
12.09.2018	Satzung für die Evaluation von Studium und Lehre an der Technischen Hochschule Brandenburg, University of Applied Sciences (EVO-THB-2018) vom 12.09.2018	4098

Satzung für die Evaluation von Studium und Lehre an der Technischen Hochschule Brandenburg, University of Applied Sciences (EVO-THB-2018) vom 12.09.2018

Auf der Grundlage von § 64 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 27, Abs. 2, des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 7]) - sowie § 38 BbgHG in Verbindung mit dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 7]) hat der Senat mit Beschlussfassung vom 12.09.2018 folgende Satzung für die Evaluation von Studium und Lehre an der THB erlassen (EVO-THB 2018):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Evaluation von Studium und Lehre
- § 3 Gegenstände der Evaluation
- § 4 Evaluation von Lehrveranstaltungen
- § 5 Evaluation von Studiengängen
- § 6 Umgang mit personenbezogenen Daten
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt Ziel, Zweck und Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre. Sie gilt für alle Fachbereiche sowie an der Lehre beteiligten zentralen Einrichtungen, an denen akademische Abschlüsse verliehen werden.
- (2) Die Studiengänge, die im Verbund der Virtuellen Fachhochschule (VFH) angeboten werden, sind von den Regelungen dieser Satzung ausgenommen. Das Lehrangebot der VFH wird entsprechend des Qualitätsmanagements der VFH evaluiert.

§ 2 Ziele der Evaluation von Studium und Lehre

- (1) Evaluationen dienen der Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität mittels einschlägiger Daten und Informationen. Die Ergebnisse bilden eine Grundlage für die inhaltliche und organisatorische Reflexion und Verbesserung des Lehr- und Studienangebots.
- (2) Die eingesetzten Verfahren verfolgen das Ziel, alle Hochschulmitglieder, insbesondere die Studierenden, am Diskurs über Qualität zu beteiligen.

§ 3 Gegenstände der Evaluation

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen sowie die Evaluation von Studiengängen.
- (2) Darüber hinaus können anlassbezogene Evaluationen von Querschnittsthemen durchgeführt werden. Zur Vorbereitung von Evaluationen können Befragungen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung hochschulweiter Befragungen obliegt der Zuständigkeit des Präsidiums. Darüber hinaus kann der Senat die Durchführung hochschulweiter Befragungen initiieren.

§ 4 Evaluation von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungsevaluation soll den Lehrenden Informationen über die Beurteilung ihrer Lehre zur Verfügung stellen und ihnen ermöglichen, die Qualität der Lehre zu bewerten und gegebenenfalls Rückschlüsse für Veränderungen zu ziehen.
- (2) Jede Pflichtveranstaltung soll bei erstmaligem Angebot und dann mindestens jedes zweite Mal evaluiert werden. In besonderen Fällen kann von der Evaluierung abgesehen werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der geringen Zahl der Teilnehmenden die Durchführung der Evaluation nicht sinnvoll oder datenschutzrechtlich bedenklich wäre. Bei weniger als fünf Teilnehmenden an der Veranstaltung erfolgt keine formulargebundene Evaluation, bei weniger als fünf Rückmeldungen wird diese nicht ausgewertet. Die entsprechenden Gründe sind zu dokumentieren.
- (3) Die Verantwortung für die regelmäßige Durchführung und Auswertung von Lehrveranstaltungsevaluationen liegt bei der Leitung der Fachbereiche. Sie können eine verantwortliche Person für die operative Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation benennen. Der Fachbereichsrat regelt durch Beschluss, welche Lehrveranstaltungen zu evaluieren sind und in welcher Form die Evaluation erfolgt. Neben der formulargebundenen Evaluation ist beispielsweise die dialogische Evaluation möglich. Vertreter der Studierenden sind bei der Planung der Lehrveranstaltungsevaluation in angemessener Weise zu beteiligen.
- (4) Neben dem oder der jeweiligen Lehrenden werden die Ergebnisse dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin übermittelt.
 1. Darüber hinaus kann der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin die Ergebnisse an den oder die Qualitätsbeauftragte/n sowie an die zuständigen Studiendekane oder Studiendekaninnen übermitteln.

2. Eine Weitergabe qualitativer Daten (Freitext) an Dritte findet nicht statt. Freitextantworten werden ausschließlich dem oder der betroffenen Lehrenden übermittelt.
 3. Die Studierenden sollen durch die Lehrenden in geeigneter Form über die Auswertung der Evaluation informiert werden.
- (5) Die Leitung des jeweiligen Fachbereichs erstattet dem oder der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Lehre und Internationales einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation und legt gegebenenfalls dar, welche Konsequenzen aus den Ergebnissen gezogen werden. Eine Weitergabe personenbezogener Daten findet nicht statt.

§ 5 Evaluation von Studiengängen

- (1) Die Studiengangsevaluation soll den Leitungen der jeweiligen Fachbereiche Informationen für die Weiterentwicklung von Inhalt und Organisation der Studiengänge zur Verfügung stellen. Wesentliche Reflexionsgegenstände der Studiengangsevaluation sind z. B. die Erreichbarkeit der Studiengangsziele, die Sicherstellung der Studierbarkeit, organisatorische, administrative und finanzielle Rahmenbedingungen sowie der Verbleib der Absolventen und Absolventinnen. Zu beachten ist Abs. 2 S. 2.
- (2) Grundlage der Studiengangsevaluation sind in der Regel durch Kumulation anonymisierte Daten aus der Studierendenverwaltung sowie geeignet aggregierte Befragungsergebnisse. Gemäß § 7 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) vom 08.05.2018 werden Absolventen und Absolventinnen nur in die Evaluation einbezogen, insofern ihre freiwillige und ausdrückliche Zustimmung vorliegt.
- (3) Jeder Studiengang ist mindestens alle drei Jahre zu evaluieren. Der Fachbereichsrat kann die ergänzende Evaluation eines Studiengangs innerhalb dieser Frist beschließen. Die Evaluation mehrerer Studiengänge im Cluster ist möglich. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation sollen bei der Vorbereitung auf externe Prüfverfahren (Akkreditierung) berücksichtigt werden.
- (4) Die Leitung des jeweiligen Fachbereichs regelt durch Beschluss, welche Studiengänge zu evaluieren sind, in welcher Form die Evaluation erfolgt und wie die Ergebnisse zu veröffentlichen sind. Vertreter der Studierenden sind bei der Planung in angemessener Weise zu beteiligen.
- (5) Die Leitung des jeweiligen Fachbereichs erstattet dem oder der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Lehre und Internationales alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung der Studiengangsevaluation und legt gegebenenfalls dar, welche Konsequenzen aus den Ergebnissen gezogen wurden. Eine Weitergabe personenbezogener Daten findet nicht statt.

§ 6 Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Die Befragung erfolgt in anonymisierter Form, so dass keine personenbezogenen Daten der Befragten erhoben oder auf andere Weise verarbeitet werden.
- (2) Sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Evaluation dienlich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein, geschieht die Verarbeitung unter Beachtung von § 38 BbgHG in Verbindung mit der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 06.04.2009 (GVBl. II/09, [Nr. 12], S. 178) und der einschlägigen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung vom 04.05.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) vom 08.05.2018.
- (3) Eine Weitergabe oder Offenlegung gegenüber Dritten sowie eine Weiterverarbeitung der im Rahmen von Evaluationen oder Befragungen erhobenen Daten mit Personenbezug über den Kreis der in dieser Satzung genannten Verfahrensbeteiligten hinaus ist unzulässig.
- (4) Die gemäß dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen bzw. zu vernichten, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist. Qualitative Daten (Freitext) werden unverzüglich nach der Weitergabe an den oder die betreffende Lehrende gelöscht. Quantitative Daten werden

spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erhebung gelöscht. Papierfragebögen sind unverzüglich nach der digitalen Erfassung zu vernichten. Verunglimpfende oder nicht sachbezogene Anmerkungen werden unmittelbar nach der Erhebung entfernt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Präsidentin am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 17.10.2018

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin